

Vorab per Fax: 030 / 18615 - 5407

VATM • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Herrn
Alexander Kleemann
Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Referat III C 2 – Netzregulierung
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	fu@vatm.de	02 21 / 3 76 77 26	02 21 / 3 76 77 22	31.03.2015

Eckpunkte für das Verordnungspaket „Intelligente Netze“

hier: Stellungnahme des VATM

Sehr geehrter Herr Kleemann,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 09. Februar 2015 die Eckpunkte für das Verordnungspaket „Intelligente Netze“ veröffentlicht. Dieses wird in Umsetzung des Koalitionsvertrages verbindliche Vorgaben für den künftigen Einsatz Intelligenter Messsysteme („Smart Meter“) enthalten.

Der VATM möchte sich hierzu wie folgt für seine Mitgliedsunternehmen äußern:

Der Verband begrüßt das Ziel des Bundeswirtschaftsministeriums, auf Basis der nun veröffentlichten Eckpunkte verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen für den sicheren Einsatz von intelligenten Messsystemen auf den Weg zu bringen.

Die nachfolgenden Punkte sind dabei besonders hervorzuheben:

1. Ziele von intelligenten Netzen: Ausgangslage

Der Aufbau einer intelligenten, nachhaltigen Messinfrastruktur ist integraler Bestandteil der Energiewende. Die neue Infrastruktur dient dazu, die Energieeffizienz zu verbessern, eine sichere Integration erneuerbarer Energien in die Verteilnetze zu gewährleisten sowie (energienah, innovative) Mehrwertdienste zu fördern. Dem Verordnungspaket „Intelligente Netze“ kommt insoweit eine hohe politische Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund muss das Verordnungspaket folgende drei Aspekte miteinander in Einklang bringen:

1. Verbraucherpolitische Aspekte:

Der Aufbau eines intelligenten Messwesens darf die Letztverbraucher nicht überfordern. Der Rechtsrahmen muss sich an den Nutzen und Kosten der neuen Infrastruktur und Dienste orientieren und hierbei das „Henne-Ei-Problem“ bei der Einführung von Diensten und Angeboten auf einer neuen Infrastruktur durch Rahmenbedingungen für einen zügigen Ausbau entgegenwirken. Zudem muss der Rechtsrahmen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beachten.

2. Energiepolitische Aspekte:

Der Aufbau eines intelligenten Messwesens soll ein sicheres Steuern beim Einspeise- und Lastmanagement ermöglichen, sofern dies mit den verschiedenen Marktrollen der Akteure vereinbar ist. Zudem kann die neue Infrastruktur die Energieeffizienz steigern. Der Rechtsrahmen muss es den Marktakteuren zudem ermöglichen, ihren neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten gerecht zu werden.

3. Volkswirtschaftliche Aspekte:

Der Rechtsrahmen muss so ausgestaltet sein, dass sich die mit den intelligenten Netzen verfolgten Ziele beispielsweise bei der Förderung innovativer Dienste einstellen. Insoweit dürfen nicht ausschließlich Kosten- und Entgeltobergrenzen im Fokus stehen. Ebenso sind industriepolitische Aspekte und Anlaufkosten zu berücksichtigen.

2. Bewertung der Eckpunkte

Mit den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie formulierten 7 Eckpunkten für ein Verordnungspaket werden wesentliche Aspekte der neuen Infrastruktur konstruktiv adressiert. Jedoch spiegeln die Eckpunkte keinen hinreichenden Ausgleich unter den unterschiedlichen Zielsetzungen wider und der seit 2011 vorgesehene Rollout wird nun zu zögerlich angegangen. Insbesondere die volkswirtschaftlichen Ziele werden nicht ausreichend berücksichtigt.

2.1. Pflichteinbauten

Der Eckpunkt, der die Frage nach Pflichteinbauten bei Letztverbrauchern regelt, hat aus Sicht der Marktteilnehmer, Industrie und Bürger einen herausgehobenen Stellenwert. Das Ministerium schlägt vor, allein ab einer Verbrauchsgrenze von 6000 kWh/Jahr eine Einbauverpflichtung vorzusehen und bei Neubauten dieses moderne Messsystem nicht grundsätzlich vorzusehen. Begründet wird diese Untergrenze mit den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse (KNA).

Die ersten Berechnungen der KNA liegen zwei Jahre zurück. Die Variantenrechnung von EY aus dem Dezember 2014 zeigt nunmehr, dass der Netto-Kapitalwert der intelligenten Messinfrastruktur bei einer Einbauverpflichtung von intelligenten Messsystemen ab 4000 kWh/Jahr deutlich gesteigert würde. Diese Erkenntnis kann in den Beratungen über das Verordnungspaket einschließlich der notwendigen Änderungen im EnWG nicht ohne Konsequenzen bleiben, ist allerdings im Hinblick auf die getroffenen Annahmen vorsichtig zu bewerten.

Die Variantenrechnung zeigt, dass selbst bei sehr zurückhaltenden Annahmen hinsichtlich Energieeinsparungen und Lastverlagerungen, Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch größer gleich 6000 kWh/a vom Einbau eines intelligenten Messsystems individuell profitieren können. Eine etwaige Erhöhung der Untergrenze, wie sie weiterhin von einigen Akteuren (u. a. BNetzA) vorgeschlagen wird, kann sich nicht auf die Aussagen der KNA stützen. Hier würde sich der errechnete volkswirtschaftliche Nutzen deutlich reduzieren. Um die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung

jedoch nicht noch weiter zu reduzieren, muss bei einer weiteren kostentreibenden Verpflichtung für den Endkunden darauf geachtet werden, dass diese Endkunden eine Chance haben, durch zeitliche Verschiebung von Lasten eine über den Mehrkosten des bisherigen Systems liegende Einsparung erzielen zu können. Ohne eine vorhergehende Reform insbesondere der Netzentgelte inkl. Abkehr vom Standardlastprofil sind diese Einsparungsmöglichkeiten für den Endkunden jedoch nicht transparent. Die Vertriebe der Energiebranche können solche tageszeitlich oder sogar lastabhängig stark differenzierten Tarife heute nicht abbilden.

Werden dagegen etwas optimistischere Annahmen betrachtet, zeigt sich, dass in der Verbrauchsgruppe von 4000 kWh/a bis 6000 kWh/a die Kosten eines intelligenten Messsystems fast die diesbezüglichen Kosten erreichen, wobei mögliche Kostendegressionen heute noch nicht vollständig modelliert werden können. Hinsichtlich der Einbindung dieser Verbrauchsgruppe in einen verpflichtenden Rollout ist zu berücksichtigen, dass damit der volkswirtschaftliche Nutzen der neuen Infrastruktur im Vergleich zur Untergrenze 6000 kWh/a steigt und auch die durchschnittlichen Kosten der Messsysteme erheblich sinken.

2.2. Zeitraum für den Rollout

Es ist für die Marktakteure zumutbar, wenn die jeweiligen Verbrauchsgruppen schneller vom Rollout erfasst werden. Ein gestaffelter Rollout über 8 Jahre beinhaltet das Risiko, dass die Skalenvorteile sowie Kostenvorteile eines strukturierten und gebündelten Rollouts sich nicht einstellen und dass die Installationsbasis für neue Dienste und Angebote lange Zeit zu gering bleibt. Es sollte den Messstellenbetreibern obliegen, die Verbrauchsgruppen zusammenzufassen und strukturiert auszubauen. Darüber hinaus sollte der Rechtsrahmen sicherstellen, dass der Rollout nicht erst in den letzten Jahren stattfindet. Es wäre denkbar, dass der VO-Geber eine bestimmte Quote an Messstellen vorgibt, die mit einem intelligenten Messsystem im gegebenen Zeitraum auszustatten sind.

2.3. Bündelung von Verbrauchsgruppen

Sofern sich ein Messstellenbetreiber entschließt, Pflichteinbauten zu bündeln, um die Kosten des Rollouts gering zu halten, sollte der Rechtsrahmen (insbesondere in Bezug auf die Finanzierung) dem nicht im Wege stehen.

3. Fazit

Es ist zu bezweifeln, ob der Ansatz, die Pflichteinbaufälle zu minimieren und damit im Ergebnis hohe Anlaufkosten zu generieren, die volkswirtschaftlichen Vorteile hervorbringen kann, die in Kosten-Nutzen-Analysen (auch im europäischen Ausland) festgestellt wurden. Dieser Ansatz läuft Gefahr, dass das bisherige Marktversagen beim Aufbau von intelligenten Netzen andauert. Auch aus Sicht der Bürger wäre es wenig vorteilhaft eine Infrastruktur vorzuschreiben, die in Bezug auf volkswirtschaftliche Aspekte kaum Vorteile gegenüber dem Status quo bringt. Neben dem Rollout der hier in Rede stehenden Infrastruktur sind daher vom Gesetzgeber weitere Maßnahmen auf den Weg zu bringen, welche den Verbrauchern die Vorteile der neuen Infrastruktur vergegenwärtigen. Beispiele aus benachbarten Netzinindustrien zeigen, dass sich das Angebot seine Nachfrage selber schaffen kann. Ziel müsste es vielmehr sein, mit den Pflichteinbaufällen zügig eine Basisstruktur von ca. 20 % Penetration aufzubauen und so für die verbleibenden 80 % der Haushalte auf dann vorhandener Struktur marktgetriebene Angebote zu ermöglichen und Wettbewerb zu fördern. So könnten auf Dauer auch die Kosten für die Pflichteinbaufälle gesenkt und der Nutzen weiter gesteigert werden.

Dazu bedarf es hier aber zunächst eines Verordnungspaktes, dass hinsichtlich der Menge, des Zeitraums und der Finanzierung des Rollouts in der Lage ist, das Marktversagen zu beheben.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Markt- und Preisentwicklungen, den modifizierten Berechnungen zu Kosten/Nutzen, ambitionierten Rollout-Plänen im europäischen Ausland, der Möglichkeit, den Verbraucherinteressen mit einem Stufenausbau gerecht zu werden sowie dem strategischem Ziel der Bundesregierung, die Digitalisierung und Vernetzung in Kernsektoren der Volkswirtschaft deutlich voranzutreiben, steht ein Festhalten an der 6000

kWh/Jahr-Grenze und der vorgeschlagene Stufenplan im Widerspruch zu einem ausgewogenen Konzept, dass explizit verbraucherpolitische und volkswirtschaftliche Ziele miteinander in Einklang bringt. Eine perspektivische Absenkung der Einbaugrenze für intelligente Messsysteme auf 4000 kWh/Jahr wäre aber unter Abwägung aller relevanten Aspekte und Interessen nur dann ratsam, wenn die Kosten des Messsystems für diese Verbrauchergruppe abgesenkt werden. Zudem sollte der Messstellenbetreiber die Möglichkeit haben, Verbrauchsgruppen im Stufenplan zu bündeln. „First Mover“ sollten nicht eingebremst oder durch die Regelungen zur Finanzierung bestraft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer

Justiziar / Leiter Recht und Regulierung